

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Entwässerungseinrichtungen (Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben) und der Kleineinleiterabgabe vom 15. Dezember 2006**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NW. S. 498),
- der §§ 4, 6, und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NW. S. 488),
- der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463),
- des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG - ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I. S. 114)

in Verbindung mit der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung – in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Grundgebühr, Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe**

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten eine Grundgebühr je Anlage.
- (2) Die Stadt erhebt zur Deckung der verbrauchsabhängigen Kosten der Grundstücksentsorgung Benutzungsgebühren
  - a) für die Beseitigung (Entsorgung) des Schmutzwassers aus Abwassersammelgruben,
  - b) für die Beseitigung (Entsorgung) des in Kläranlagen anfallenden Klärschlammes.
- (3) Die Stadt erhebt zur Deckung der Abwasserabgabe, die sie anstelle der nicht an die Abwasseranlage angeschlossenen Abwassereinleiter zu entrichten hat, soweit diese im Jahresdurchschnitt je Tag weniger als 8 m<sup>3</sup> Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten, eine Kleineinleiterabgabe.

## **§ 2**

### **Gebührenmaßstab für die Beseitigung (Entsorgung) des Schmutzwassers aus Abwassersammelgruben**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die auf dem angeschlossenen Grundstück jährlich zur Entsorgung anfällt. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als die für den Erhebungszeitraum maßgebliche Abwassermenge gilt die auf dem Grundstück aus der Abwassersammelgrube tatsächlich entsorgte Abwassermenge.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab für die Beseitigung (Entsorgung) des in Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlammes**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der vom angeschlossenen Grundstück im laufenden Jahr beseitigten Menge des Klärschlammes (Abwassermenge) berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Klärschlammmenge.
- (2) Als für den Erhebungszeitraum maßgebliche Menge des Klärschlammes (Abwassermenge) gilt die auf dem Grundstück aus der Kleinkläranlage tatsächlich entsorgte Abwassermenge

### **§ 4**

#### **Kleineinleiterabgabe**

Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Einwohner, die ihren Wohnsitz auf dem nicht an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück haben, für ein Jahr festgesetzt. Maßgebend ist die Zahl der am 01. Januar des Erhebungszeitraumes gemeldeten Einwohner.

### **§ 5**

#### **Höhe der Benutzungsgebühren bzw. der Kleineinleiterabgabe**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren wird für jedes Haushaltsjahr durch besondere Satzung festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Kleineinleiterabgabe beträgt 17,90 € je Einwohner nach § 4.

### **§ 6**

#### **Beginn und Ende der Gebühren- und Abgabepflicht**

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr für die Beseitigung (Entsorgung) des Schmutzwassers aus Abwassersammelgruben sowie für die Beseitigung (Entsorgung) des in Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlammes beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme dieser Grundstücksentwässerungseinrichtungen folgt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksentwässerungseinrichtung außer Betrieb genommen und dieses der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Kleineinleiterabgabe beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Kleineinleitung wegfällt.

## § 7

### Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Zahlung der Grundgebühr und der Benutzungsgebühren ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. der Erbbauberechtigte, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist. Daneben sind diejenigen gebührenpflichtig, die Wassergeld nach den Versorgungsbestimmungen der Stadtwerke Tönisvorst GmbH für den Stadtteil St. Tönis bzw. der Versorgungsnetz Vorst GmbH für den Stadtteil Vorst zu entrichten haben.
- (2) Abgabepflichtiger für die Zahlung der Kleininleiterabgabe ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. der Erbbauberechtigte, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist.
- (3) Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei einem Wechsel des Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen geht die Gebühren- bzw. Abgabepflicht mit dem Ersten des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Der Wechsel des Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen ist der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Wird die Mitteilung versäumt, haftet der Gebühren- bzw. Abgabepflichtige für die Gebühren bzw. Abgaben, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt anfallen, neben dem neuen Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen.
- (5) Die Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen haben alle für die Ermittlung der Gebühren bzw. Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 8

### Fälligkeit der Gebühren sowie der Kleininleiterabgabe

- (1) Für die Gebührenpflichtigen, die Gebühren für die Beseitigung (Entsorgung) des Schmutzwassers aus Abwassersammelgruben zu zahlen haben, erhebt die Stadt auf die endgültige Höhe der Gebühr Vorausleistungen auf der Grundlage der Vorjahresmenge und die Grundgebühr. Die Vorausleistungen werden mit je einem Drittel am 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Für die Gebührenpflichtigen, die Gebühren für die Beseitigung (Entsorgung) des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen zu zahlen haben, erhebt die Stadt auf der Grundlage der Abrechnung der Entsorgungsfirma die endgültige Gebühr. Die Grundgebühr wird zu Beginn des Jahres durch einen separaten Abgabenbescheid festgesetzt und erhoben.
- (3) Für die Abgabepflichtigen der Kleininleiterabgabe erfolgt die endgültige Festsetzung der Abgabe zu Beginn des Jahres durch Abgabebescheid der Stadt, der auch mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann.
- (4) Nachzahlungen aufgrund der Gebühren- bzw. Abgabefestsetzungen zu den Abs. 1 bis 3 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebühren- bzw. Abgabebescheides zu entrichten. Von der Stadt zu erstattende Zahlungen werden nach Bekanntgabe des Gebühren- bzw. Abgabebescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

## § 9

### Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Entwässerungseinrichtungen (Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben) und der Kleininleiterabgabe vom 15. Dezember 2006 tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Entwässerungseinrichtungen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) und der Kleininleiterabgabe vom 18.11.2005 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Tönisvorst von 18.11.2005 außer Kraft.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Entwässerungseinrichtungen (Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben) und der Kleineinleiterabgabe vom 15. Dezember 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 15. Dezember 2006

Schwarz  
(Bürgermeister)